

Die ARAG Sportversicherung informiert

Württembergischer Schützenverband e.V. Änderungen im Versicherungsschutz ab dem 01.01.2018

A: Die Deckungslückenversicherung

B: Die Erweiterungsversicherung (Ein Antrag liegt bei)

A: Die Deckungslückenversicherung des WSV

**d.h. obligatorischer Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder
gemäß § 27 WaffNeuRegG einschl. Versicherungsschutz für Gastschützen**

Mit Wirkung vom **01.01.2018** hat der Württembergische Schützenverband e.V. (WSV) ergänzend zum bestehenden Sportversicherungsvertrag des WLSB e.V. zugunsten

- a) aller ordentlichen Mitglieder des **WSV** und seiner **Mitgliedsorganisationen**, soweit diese auch Mitglied im WLSB sind, sowie
- b) aller **Gastschützen** (Nichtmitglieder), die mit Zustimmung des WSV bzw. seiner Vereine, aktiv an deren Schießbetrieb teilnehmen,

bei ARAG zu einem Jahresbeitrag von **€ 0,10 je Mitglied** eine **obligatorische Zusatzversicherung** mit folgenden Inhalten abgeschlossen:

1. Unfallversicherung

Todesfall-Leistung	EUR 10.000,-
Invaliditäts-Leistung	EUR 100.000,-

Die jeweilige Versicherungsleistung wird unter Anrechnung der bereits durch den WLSB-Sportversicherungsvertrag i.d.F. vom 01.07.2017 zu erbringenden Versicherungsleistung erbracht. – Die zu erbringende Invaliditätsleistung wird von ARAG bereits ab einem ärztlich festgestellten Invaliditätsgrad von 1% reguliert.

2. Haftpflichtversicherung

In Erweiterung der Regelung des WLSB-Sportversicherungsvertrages, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche von versicherten Personen dieses Vertrages untereinander aus Sach- und Personenschäden.

B: Die Erweiterungsversicherung

**d.h. fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes
für gemeldete Mitgliedsorganisationen des WSV**

Ein Antrag liegt bei

Durch die fakultative Erweiterungsversicherung können die o.g. Mitgliedsorganisationen des WSV, ihren Unfall- und Haftpflichtschutz des aktuellen WLSB-Sportversicherungsvertrages auf freiwilliger Basis **gegen Zusatzbeitrag** wie folgt ergänzen:

a) Versicherungssumme gemäß Abschnitt B. II. 5 der Sportversicherung

Die im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrages des WLSB vereinbarte Versicherungssumme wird erhöht auf € 5.000.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

b) Gegenseitige Haftpflichtansprüche gemäß Abschnitt B. II. 2.5 der Sportversicherung

In Erweiterung der Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrages des WLSB erstreckt sich der Versicherungsschutz bei allen im Rahmen der Sportversicherung und dieses Vertrages versicherten Veranstaltungen und Tätigkeiten auch auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche von versicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden.

c) Betrieb von Schießstätten für Schießveranstaltungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht der zum Versicherungsschutz angemeldeten Vereine des Schützenverbandes aus der Unterhaltung und dem Betrieb von Schießstätten für Schießübungen, die außerhalb der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes durchgeführt werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für die jeweilige Schießstätte eine entsprechende behördliche Genehmigung für die Schießveranstaltung und Waffennutzung besteht. Versichert sind gesetzliche Ansprüche aus Verstoß gegen die dem Betreiber des Schießstandes obliegende Verkehrssicherungspflicht.

d) Waffen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem genehmigten Besitz und der zugelassenen Verwendung von Böllern, Schallkanonen, Salutgewehren, Vorderladern und dergleichen, sofern diese nicht bereits über den Sportversicherungsvertrag des WLSB versichert sind.

e) Herstellen, Laden und Wiederladen von Sportpatronen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem nicht gewerbsmäßigen behördlich genehmigten Herstellen, Laden und Wiederbeladen von Sportpatronen für Waffen, die nach den Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB) zugelassen sind.

f) Bauvorhaben gemäß Abschnitt B. II. 2.2 der Sportversicherung

Die im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des WLSB vereinbarte Maximierung der Bau-
summe gilt als aufgehoben.

g) Halten und Hüten von Tieren gemäß Abschnitt B. II. 2.3 der Sportversicherung

In Erweiterung des Sportversicherungsvertrages des WLSB ist neben der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Halten und Hüten eigener Tiere auch das Risiko aus dem Hüten fremder Tiere versichert.

h) Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen durch Brand und Explosion

Eingeschlossen ist – in Erweiterung von Abschnitt B. III. Umwelthaftpflicht-Versicherung – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten - nicht jedoch an Grund und Boden - durch Brand und/oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Je Versicherungsfall gilt die gemäß Ziffer 6 genannte Versicherungssumme, maximal jedoch € 3.000.000,00. Diese Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweifach zur Verfügung.

i) Mietsachschäden an beweglichen Sachen gemäß Abschnitt B. II. 2.11 der Sportversicherung

Die im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrages des WLSB vereinbarte Versicherungssumme wird für Schäden an zu Vereinszwecken gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen (insbesondere an geliehenen Zelten, geliehenen Pferden und Mobilien) auf € 50.000,00 je Schadenfall erhöht.

Ausgeschlossen bleiben Schäden durch höhere Gewalt (z.B. Feuer, Sturm, Wasser).

j) Schlüsselverlust gemäß Abschnitt B. II. 2.7 der Sportversicherung

Die im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrages des WLSB vereinbarte Versicherungssumme für den Schlüsselverlust wird auf € 300.000,00 je Schadenfall erhöht.

k) Fehlalarm gemäß Abschnitt B. II. der Sportversicherung

Zunächst besteht für die Vereine im WLSB Versicherungsschutz im Rahmen der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrages mit dem WLSB.

In Erweiterung des Sportversicherungsvertrages des WLSB ist die Abwehr von unberechtigten Haftpflichtansprüchen auch dann mitversichert, wenn Dritte einen Fehlalarm ausgelöst haben und der Verein hierfür dennoch in Anspruch genommen wird. Kommt es hierbei zu einer Haftung durch den Verein (z.B. vertragliche Haftungsübernahme mit dem Vermieter) werden die Kosten im Rahmen dieses Vertrages bis zu € 15.000,00 übernommen.

l) Schadenfolgekosten durch Kraftfahrzeuge bei Festumzügen

Mitversichert sind Folgekosten nach Schäden an eingesetzten Kraftfahrzeugen, die sich im Rahmen von versicherten Festumzügen ereignen. Versichert ist hierbei der finanzielle Ausgleich eines erlittenen Verlusts des Schadenfreiheitsrabattes für bis zu drei Jahre. Im Falle einer bestehenden Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) ist die Erstattung einer dem Versicherten verbleibenden Selbstbeteiligung mitversichert.

Die Höchstersatzleistung beträgt € 5.000,00 je Schadenfall. Schäden am Fahrzeug sowie Schäden durch das Fahrzeug werden von diesem Versicherungsschutz nicht erfasst.

m) Be- und Entladeschäden an Kfz

Eingeschlossen sind die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (Höchstersatz € 15.000,00 je Schaden).

Wichtig:

Vereine, die über den Württembergischen Schützenverband e.V. bereits **vor dem 01.01.2018** diese fakultative Erweiterungsversicherung über den Vorversicherer GOTHAER abgeschlossen hatten, werden ab dem 01.01.2018 über ARAG weiterversichert.

Vereine, die **nach dem 01.01.2018 neu** am Abschluss der fakultativen Erweiterungsversicherung interessiert sind, können einen Antrag direkt beim WSV anfordern (Kontaktseiten Seite 4).

Allgemeine Bestimmungen zu Beitrag/ Beitragsberechnung/ Meldung:

Der Jahresbeitrag für die zum o.g. fakultativen Versicherungsschutz gemeldeten Mitglieder, die auch dem WLSB mit der jährlichen Mitglieder-Bestandserhebung aufgegeben werden und damit über den Sportversicherungsvertrag des WLSB versichert sind, beträgt

€ 0,18 je Mitglied

einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer von 19%.

Abschluß der fakultativen Erweiterungsversicherung:

Ist Ihr Verein am fakultativen Versicherungsschutz der ARAG Sportversicherung interessiert?

Wenn ja, vervollständigen Sie bitte den beiliegenden Antrag !

Kontakt:

Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711-28077-300
info@wsv1850.de

ARAG Sportversicherung
Versicherungsbüro beim Württembergischen Landessportbund e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711-28077-800
vsbstuttgart@arag-sport.de

Stuttgart, im Juli 2018